

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 28. Jänner 1997

Teil I

16. Kundmachung: Aufhebung der Wortfolge „in Abs. 2, 2a, 2b, 3 oder 4 bezeichnete“ in § 99 Abs. 6 lit. c der Straßenverkehrsordnung 1960, in der Fassung der 19. StVO-Novelle, durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß die Wortfolge „in Abs. 2, 3 oder 4 bezeichnete“ in § 99 Abs. 6 lit. c der Straßenverkehrsordnung 1960, in der Fassung vor der 19. StVO-Novelle, verfassungswidrig war

16. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der Wortfolge „in Abs. 2, 2a, 2b, 3 oder 4 bezeichnete“ in § 99 Abs. 6 lit. c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 518/1994, durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß die Wortfolge „in Abs. 2, 3 oder 4 bezeichnete“ in § 99 Abs. 6 lit. c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung vor der 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 518/1994, verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Dezember 1996, G 9/96-12, G 83/96-8, G 86/96-6, G 110/96-9, G 136/96-6, G 143/96-10, G 148/96-6, G 159/96-9 und G 197/96-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 20. Dezember 1996,

1. die Wortfolge „in Abs. 2, 2a, 2b, 3 oder 4 bezeichnete“ in § 99 Abs. 6 lit. c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 518/1994, als verfassungswidrig aufgehoben und
2. ausgesprochen, daß die Wortfolge „in Abs. 2, 3 oder 4 bezeichnete“ in § 99 Abs. 6 lit. c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung vor der 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 518/1994, verfassungswidrig war.

(2) Die als verfassungswidrig erkannten Gesetzesbestimmungen sind auch in jenen Rechtssachen nicht mehr anzuwenden, die am 5. Dezember 1996 bei einem unabhängigen Verwaltungssenat oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängig waren.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Vranitzky